

**Satzung  
zur Änderung der Hauptsatzung  
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe  
vom 07. Oktober 2021**

Auf Grund der §§ 6 Absatz 2 und 7 Absatz 1 Buchstabe der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.657), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) in Kraft getreten am 1. Oktober 2020, hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in ihrer Sitzung am 07. Oktober 2021 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 1995 (GV. NRW. S.72), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Januar 2021, wird wie folgt geändert:

Eingefügt wird ein neuer § 5a mit folgendem Wortlaut:

**§ 5a**

**Beirat zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen**

- (1) Zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen und zur Gewährung ihrer umfassenden gesellschaftlichen Teilhabe wird ein Beirat zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen (LWL-Inklusionsbeirat) gebildet.
- (2) Das Nähere zu Zuständigkeit, Besetzung und Verfahren des LWL-Inklusionsbeirates regelt eine Geschäftsordnung, die durch den Landschaftsausschuss zu beschließen ist.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 07. Oktober in Kraft.

Münster, den 07. Oktober 2021

Klaus B a u m a n n  
Vorsitzender der  
15. Landschaftsversammlung

Matthias L ö b  
Schriftführer der  
15. Landschaftsversammlung

Die vorstehende Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe wird gemäß § 6 Absatz 2 Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung bekannt gemacht.

Nach § 6 Absatz 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 07. Oktober 2021

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe  
Matthias L ö b